

Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der für Prüfungen an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Absolventen des Vorkurses erhalten das Zeugnis über die Hochschulreife, das Voraussetzung für die Studienaufnahme in den vom Minister festgelegten Fachrichtungen ist.

(3) Absolventen des Vorkurses mit herausragenden Leistungen werden mit einem Anerkennungsschreiben des Ministers ausgezeichnet.

§ 11

Stipendium

(1) Die Studenten der Vorkurse in der Form des Direktstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern (GBl. I Nr. 21 S. 249).

(2) Bewährte Facharbeiter und Genossenschaftsbauern können das FDJ-Stipendium erhalten.

(3) Auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse in der Vorkursausbildung können ab 1. Studienjahr Leistungsstipendien vergeben werden.

Vorkursfernstudium

§ 12

(1) Studenten der Vorkurse in der Form des Fernstudiums haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abreise zu den Orten, wo die Vorkurse stattfinden, soweit keine anderen betrieblichen Festlegungen getroffen wurden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreisermäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(2) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorkursfernstudiums wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) gewährt. Die Dauer der Freistellung wird in den Lehrprogrammen festgelegt und beträgt maximal 30 Tage je Semester (insgesamt 90 Tage).

§ 13

Die finanziellen Aufwendungen für die Vorkurse sind von den Hochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1982 über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 4 S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1987

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung über die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes vom 3. September 1987

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an die Qualifikation von Werkträgern, die auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie tätig sind, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Werkträger.

§ 2

Grundsätze

(1) Die erforderliche berufliche Qualifikation der Werkträgern und der aufgabenspezifische staatliche Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind eine Voraussetzung für die Erteilung und weitere Gültigkeit der Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie.

(2) Durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes sind die Werkträgern entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Lehrlinge und Studenten entsprechend ihrem Ausbildungsziel zu befähigen, sachgerecht und verantwortungsbewußt alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor den bei der Anwendung der Atomenergie auftretenden Gefahren zu ergreifen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik, der nationalen Erfahrungen und Empfehlungen internationaler Gremien fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich Kenntnisse der Rechtsvorschriften zu vermitteln.

§ 3

Anforderungen an die Qualifikation

(1) Leiter, leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter, Kontrollbeauftragte, Strahlenschutzärzte, Werkträger, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind, Bedienungspersonal und andere Werkträger, die Einfluß auf Atomsicherheit und Strahlenschutz haben, müssen eine ihrer Arbeitsaufgabe und Funktion entsprechende berufliche Qualifikation besitzen. Verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte haben darüber hinaus eine vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannte Zusatzqualifikation, die in Richtlinien festgelegt wird, nachzuweisen. Einzelheiten zu den Qualifikationsanforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die verantwortlichen Mitarbeiter, Kontrollbeauftragten und Strahlenschutzärzte sowie ein vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegter Kreis von leitenden Mitarbeitern und von Bedienung- und Instandhaltungspersonal in Kernanlagen müssen bei der Einsetzung in die Funktion einen ihrer Tätigkeit entsprechenden staatlichen